

die Anträge der Herren Abgg. Streit, Dr. Biedermann und Genossen auf Umgestaltung der Gemeindeverfassung.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Eingabe an die dritte Deputation zu übergeben.

(Nr. 632.) Petition des Herrn Freiherrn von Zedlitz allhier, die künftige bessere Pflege der dramatischen Kunst am königl. Hoftheater betreffend.

Präsident von Friesen: Wird an die zweite Deputation zu übergeben sein.

(Nr. 633.) Anzeige der zweiten Deputation über von ihr bei Pos. 26a des Ausgabebudgets mündlich zu erstattende Berichte über a) das königl. Decret, Unterstützung der Stadt Frauenstein betreffend, und

(Nr. 634.) b) über eine Petition der Stadt Falkenstein betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Vorträge werden auf die Tagesordnung gebracht und wahrscheinlich mit dem Vortrag über das Ministerium des Innern (Abtheilung D) verbunden werden.

Es ist der Kammer anzuzeigen, daß der Urlaub des Herrn Grafen von Einsiedel auf Reibersdorf abgelaufen ist. Derselbe bittet um Verlängerung dieses Urlaubs aus den bekannten Gesundheitsgründen und ich schlage vor, daß der Urlaub auf einen Monat, also bis Ende dieses Monats ertheilt werde, und frage ich die Kammer: ob sie Solches genehmigt? — Genehmigt auf 1 Monat.

Entschuldigen lassen sich für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit, Herr Graf Wilding wegen eines Termins, welchem er beizuwohnen genöthigt ist, Herr Graf Hohenthal wegen Privatgeschäften und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Unwohlseins.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen; es liegt jedoch eine Ständische Schrift vor über den Antrag der Abgg. May (Polenz) und Genossen um Abänderung des Aufwandes für die Militärverwaltung des norddeutschen Bundes und Anstrengung einer möglichst baldigen allgemeinen Abrüstung. Diese Ständische Schrift wird vom Herrn General von Engel vorgetragen werden.

(Geschieht.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie diese Ständische Schrift genehmigen wolle? — Genehmigt. — In der Zweiten Kammer ist sie bereits genehmigt und kann nun zum Abgang gebracht werden.

Es folgt nun in der Tagesordnung der Bericht der ersten Deputation I. über das königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, II. die Anträge der Abgg. Dr. Wi-

gard, Temper, Dr. Geusel und Dr. Biedermann, die Civilstandsregister, Civilehe und Regelung der interconcessionellen Verhältnisse betreffend*).

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel:
(Das königl. Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven siehe L.M. II. R. S. 1842 flgg.)

Die Deputation, die im Allgemeinen anzuerkennen hat, daß der Erlaß eines Gesetzes, wie des vorliegenden, durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse allerdings geboten ist, hat bei dem ersten Paragraphen zu bemerken, daß das Gesetz nur bestimmt ist, die Verhältnisse der sächsischen Staatsangehörigen zu regeln, also, so viel die Ausländer in Frage kommen könnten, daß denen gegenüber namentlich bei Eheschließungen die Vorschriften des § 13 des bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend bleiben, wornach die Eingehung oder Auflösung der Ehe nach den Gesetzen des Staates behandelt wird, dessen Unterthan der Ehemann ist. Die anerkannten oder aufgenommenen Religionsgesellschaften, von denen weiter die Rede ist, sind nicht diejenigen, deren Bestehen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eine rechtliche Giltigkeit erlangen wird, sondern es sind diejenigen, die bisher aufgenommen worden sind und zwar außer der evangelisch-lutherischen und helvetischen Confession die Glieder der römisch-katholischen Kirche und endlich die Bekenner des deutsch-katholischen Bekenntnisses, die durch ausdrückliches Gesetz vom 2. November 1848 anerkannt worden sind. Andere können unter den anerkannten nicht verstanden werden, weil nach Maßgabe der Verfassungsurkunde nur durch ein besonderes Gesetz ein Anerkenntniß solcher Religionsgenossenschaften erfolgen kann.

Präsident von Friesen: Ich weiß nicht, ob der Herr Referent den allgemeinen Theil des Berichts vorlesen will oder ob die Kammer gestattet, daß von Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichts abgesehen werde. Ich habe Solches dem Herrn Referenten ganz zu überlassen.

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel:
Der allgemeine Theil ist nicht lang, ich will ihn vorlesen. Er lautet:

Bis in die neueste Zeit hat die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, insofern sie die Führung der Verzeichnisse über die Geburten, Eheschließungen und Todesfälle, sowie die gültige Beurkundung dieser mit bürgerlich rechtlichen Wirkungen verbundenen Vorkommnisse den Geistlichen der im Staate aufgenommenen christlichen Confessionen übertrug und die Eingehung einer Ehe an die den Grundsätzen der Confessionen entsprechende Form band, in ähnlicher Weise die Verhältnisse der

*) Vergl. L.M. II. R. S. 367 flgg., S. 1327 flgg., S. 1842 flgg.